

## Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2010

Nr. 2010/1280

### Einwohnergemeinde Gempen und Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon: Teilaufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Tugmattquellen Nord und Süd der Wasserversorgung Seltisberg (BL)

---

#### 1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Seltisberg (BL) beabsichtigt, die Grundwasserschutzzone für die Tugmattquellen Nord und Süd im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) sowie im Sinne von § 83 Absatz 2 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) und §§ 14 ff. kant. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) zu überarbeiten und neu auszuscheiden. Die bestehende, rechtsgültige Grundwasserschutzzone wurde mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigt.
- 1.2 Die Quelfassungen befinden sich auf GB Nuglar – St. Pantaleon Nr. 6. Landeigentümerin ist die Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon, Fassungseigentümerin und Quellanutzerin ist jedoch die Einwohnergemeinde Seltisberg (BL). Obschon sich die Quellen auf Gemeindegebiet von Nuglar – St. Pantaleon befinden, liegt der weitaus grössere Teil der überarbeiteten Schutzzone auf Gemeindegebiet von Gempen.
- 1.3 Von der überarbeiteten Schutzzone geschützt sind die Tugmattquellen Nord und Süd, welche beim Amt für Umwelt (AfU) unter der VEGAS-Nrn. 617259001 resp. 617258001 registriert sind.

#### 2. Erwägungen

- 2.1 Die Tugmattquellen weisen eine Schüttung von gesamthaft mindestens 20 bis 150 L/min auf. Sie gehören der öffentlichen Wasserversorgung (WV) von Seltisberg (BL) und bilden einen wesentlichen Bestandteil der Wasserbeschaffung dieser Gemeinde.
- 2.2 Die bestehende, vor 24 Jahren genehmigte Schutzzone ist altrechtlich und entspricht nicht der aktuellen Gewässerschutzgesetzgebung, weshalb eine Anpassung an die heutigen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) zwingend notwendig ist. Die wiederholt zu beanstandende bakteriologische Wasserqualität drängte eine Überarbeitung von Schutzzonenplan und –reglement mit hoher Priorität auf.
- 2.3 Da die alte wie auch die überarbeitete Schutzzone vollständig auf Gebiet des Kantons Solothurn liegen, wurde ein kommunales Nutzungsplanverfahren nach § 14 ff. PBG durchgeführt.
- 2.4 Da von der Schutzzone die beiden Gemeinden Nuglar – St. Pantaleon und Gempen betroffen sind, müssen die Gemeinderäte (GR) beider Standortgemeinden ein kommunales Nutzungsplanungsverfahren nach §§ 14 ff. PBG auf ihrem jeweiligen Gemeinde-

gebiet durchführen. Die beiden Nutzungsplanungen sind zu koordinieren, wobei die Federführung beim durch die Schutzzone stärker betroffenen GR Gempen liegt.

- 2.5 Im Auftrag der Gemeinde Seltisberg hat Dr. Jost Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen, diverse Markierversuche zur Schutzzonengrenzung durchgeführt und die Schutzzonendokumente neu ausgearbeitet.
- 2.6 In den Sitzungen vom 21. und 29. Juni 2004 resp. in der Sitzung vom 14. Juni 2004 genehmigten die Gemeinderäte von Gempen sowie Nuglar – St. Pantaleon den Entwurf der überarbeiteten Schutzzonendokumente und beschlossen dessen Vorprüfung durch das zuständige Amt für Umwelt (AfU).
- 2.7 Dr. Jost Schweizer reichte das neu ausgearbeitete Schutzzonendossier dem AfU zur Vorprüfung im Sinne von §§ 15 ff. PBG ein. Das AfU hat den Vorprüfungsbericht mit Schreiben vom 4. November 2004 den beiden Gemeinden und Dr. Jost Schweizer zugestellt.
- 2.8 Das gemäss erstem Vorprüfungsbericht überarbeitete Dossier wurde dem AfU zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Der 2. Vorprüfungsbericht wurde dem bearbeitenden Geologen Dr. Jost Schweizer und den beiden Gemeinden am 5. Juli 2005 zugestellt.
- 2.9 Der GR Gempen beschloss in seiner Sitzung vom 16. August 2005 und der GR Nuglar – St. Pantaleon in seiner Sitzung vom 22. August 2005 die öffentliche Planauflage der überarbeiteten Schutzzone.
- 2.10 Die Planaufgabe wurde im jeweiligen amtlichen Anzeiger beider Standortgemeinden vom 1. September 2005 ausgeschrieben. Das Dossier wurde anschliessend vom 5. September 2005 bis 5. Oktober 2005 in den Gemeinden Gempen und Nuglar – St. Pantaleon öffentlich aufgelegt.
- 2.11 Auf die öffentliche Auflage in Gempen hin ist fristgerecht eine Einsprache der Bürgergemeinde Gempen eingegangen. Auf die öffentliche Auflage in Nuglar – St. Pantaleon hin sind hingegen keine Einsprachen eingegangen.
- 2.12 Am 22. November 2005 fand in Gempen eine Einsprachverhandlung statt. Am 29. November 2005 wurde die Einsprache vom GR Gempen behandelt. Der GR Gempen hat die Einsprache in Punkt 1 (Feststellung von Nutzungseinschränkungen) gutgeheissen. Die Punkte 2 und 3 (Entschädigungsforderungen) hat der GR abgelehnt. Der Entscheid des GR Gempen wurde der Einsprecherin am 9. Dezember 2005 eröffnet.
- 2.13 Gegen diesen Gemeinderatsbeschluss wurde keine Beschwerde erhoben. Auch wurde das Amt für Umwelt als federführende Stelle beim Kanton nie von der Einsprecherin kontaktiert.
- 2.14 Entschädigungsforderungen sind weder Teil des Nutzungsplanverfahrens noch ist der Regierungsrat dafür zuständig. Entsprechende Verhandlungen sind ausserhalb des Verfahrens zwischen der Standortgemeinde, Wasserversorgung und den betroffenen Landeigentümern zu führen. Mangels Einigung hat die kantonale Schätzungskommission zu entscheiden. Deshalb werden Punkt 2 und 3 der Einsprache der Bürgergemeinde Gempen an die Einwohnergemeinde Gempen zurückgewiesen.
- 2.15 Der GR Nuglar – St. Pantaleon beschloss, vorbehältlich allfälliger Einsprachen, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzone zu Handen des Regierungsrats anlässlich der Sitzung vom 19. September 2005 (Beschluss Nr. 258). Der Genehmigungsbeschluss des GR Gempen zu Handen des Regierungsrats erfolgte an der Sitzung vom 29. November 2005.

- 2.16 Erst am 22. September 2009 reichte Dr. Jost Schweizer dem AfU die Schutzzonendossiers im Namen der beiden Standortgemeinden zur regierungsrätlichen Genehmigung nach § 18 PBG ein.
- 2.17 Bei der Vorbereitung der regierungsrätlichen Genehmigung musste das AfU feststellen, dass die erforderlichen Grundbuchmutationen anhand der unvollständigen Parzellenliste im überarbeiteten Schutzzonenreglement nicht vorgenommen werden können. Deshalb wurden die Schutzzonenreglemente am 11. November 2009 an Dr. Jost Schweizer zur Überarbeitung zurückgeschickt.
- 2.18 Die Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon reichte dem AfU am 11. Januar 2010 die Reglemente erneut zur regierungsrätlichen Genehmigung ein, die angepassten Parzellenlisten wurden am 7. April 2010 vom Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, nachgereicht.
- 2.19 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind mit Ausnahme von Ziff. 2.20 – 2.22 keine Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone für die Tugmattquellen Nord und Süd kann in einem kommunalen Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.
- 2.20 Der nördliche Bereich des Gebiets „Zürzech“ auf Gemeindegebiet Gempen (ungefähr nördlich Koordinate 259'000) liegt nicht mehr innerhalb der überarbeiteten, neuen Schutzzone der Tugmattquellen. Die neuen Untersuchungen des Dr. Jost Schweizer, Ettingen, und des geologischen Instituts der Uni Basel belegen, dass dieses Gebiet über die Rappenfluhquelle der Wasserversorgung Frenkendorf (BL) unterirdisch entwässert wird.
- 2.21 Die Schutzzone der Rappenfluhquelle wird zur Zeit überarbeitet. Das Gebiet „Zürzech“ fällt mit grosser Wahrscheinlichkeit in die neue Schutzzone dieser Quelle.
- 2.22 Damit die Rappenfluhquelle weiterhin geschützt bleibt, wird die bestehende Schutzzone der Tugmattquellen aus dem Jahr 1986 im Gebiet „Zürzech“ (nördlich der neuen Schutzzone der Tugmattquellen) noch nicht aufgehoben, sondern erst im Zuge der Neuausscheidung der Schutzzone der Rappenfluhquelle angepasst.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigte Grundwasserschutzzone für die Tugmattquellen der Wasserversorgung Gempen wird aufgehoben und durch die in Ziff. 3.3 genannte neue Schutzzone ersetzt. Nur im Gebiet „Zürzech“ nördlich der neuen Schutzzone der Tugmattquellen bleibt die 1986 genehmigte Schutzzone gemäss Ziff. 2.22 weiterhin unverändert bestehen (siehe Anleitungsblatt Schutzzonenfortschreibung in der Beilage).
- 3.2 Die übrigen mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigten Grundwasserschutzzonen („Quellwasserschutzzonen“) in den Gemeinden Gempen, Büren und Nuglar – St. Pantaleon bleiben, sofern nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben, ebenfalls weiterhin unverändert bestehen.

- 3.3 Folgende Schutzzonendokumente werden genehmigt:
- 3.3.1 Standortgemeinden Nuglar – St. Pantaleon und Gempen, Schutzzonenreglement für die Tugmattquellen Nord und Süd vom 20.10.2004 mit Mutationen vom 18.01.2007 und 10.08.2009, erstellt durch Dr. Jost Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen, und Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen.
- 3.3.2 Gemeinden Gempen und Nuglar – St. Pantaleon, Schutzzonenplan für die Tugmattquellen Nord und Süd der Gemeinde Seltisberg, Situation 1:2'500, Plan vom 10.08.2009, erstellt durch Dr. Jost Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen, und Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen.
- 3.4 Folgende alten Schutzzonendokumente werden wie folgt angepasst (siehe auch Anleitungsblatt Schutzzonenfortschreibung in der Beilage):
- 3.4.1 Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon: Schutzzonen für die Herrenbergquellen, Widackerquelle, Oberimattquelle, Hofmattquelle und Tugmattquellen, Situation 1:5'000. Plan Nr. A1 vom 15.05.1986, erstellt durch Dr. J. Schweizer, Ettingen: **Die Schutzzone für die Tugmattquellen wird aufgehoben.** Die übrigen mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigten Schutzzonen im Plan wurden bereits durch frühere Beschlüsse aufgehoben. Die Gültigkeit der mit RRB Nr. 136 vom 12. Januar 1973 genehmigten, im Plan ebenfalls dargestellten Grundwasserschutzzone Orismatten bleibt weiterhin unverändert bestehen.
- 3.4.2 Gemeinde Gempen: Schutzzonen für die WV Gempen, WV Arlesheim, WV Seltisberg, WV Frenkendorf, WV Nuglar- St. Pantaleon, Situation 1:5'000. Plan Nr. 08.018-12c vom 15.05.1986, erstellt durch W.&J. Rapp AG, Basel, und Dr. J. Schweizer, Ettingen: **Die Schutzzone für die Tugmattquellen mit Ausnahme des Gebiets „Zürzsch“ gemäss Ziff. 3.1 dieses Beschlusses wird aufgehoben.** Die übrigen mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigten Grundwasserschutzzonen im Plan, sofern nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben, bleiben weiterhin unverändert bestehen.
- 3.4.3 Einwohnergemeinden Gempen, Nuglar - St. Pantaleon, Büren: Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Gempen, Nuglar - St. Pantaleon, Büren, Hochwald, Liestal, Seltisberg, Frenkendorf, Arlesheim, vom 30. Mai 1986: **Die Gültigkeit des Reglements für die Tugmattquellen mit Ausnahme des Gebiets „Zürzsch“ gemäss Ziff. 3.1 dieses Beschlusses wird aufgehoben.** Die Gültigkeit des Reglements für die übrigen mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986 genehmigten Grundwasserschutzzonen, sofern nicht mit früheren Beschlüssen aufgehoben, bleibt weiterhin unverändert bestehen.
- 3.5 Die in Artikel 4 des neuen Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der definierten Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen. Sind keine Fristen vorgesehen, gelten die Massnahmen ab Inkrafttreten des Reglements.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Gempen und die Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon sind ab Inkrafttreten der neuen Schutzzone gemäss Artikel 7 des Reglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zuständig.
- 3.7 Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch auf Kosten der Einwohnergemeinde Gempen resp. der Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon anzumerken, zu mutieren oder aufzuheben. Von der Grundwasserschutzzone der Tug-

mattquellen Nord und Süd betroffen sind die Grundstücke, welche in der Spalte „Parzellen gemäss Grundbuch“ in der Grundstückliste in Anhang 5 des neuen Schutzzonenreglements wie folgt aufgeführt sind:

- Bisherige Parzellen: Parzellen bereits in alter Schutzzone, verbleiben in überarbeiteter Schutzzone (Schutzzoneneintrag gemäss neuem RRB mutieren)
- Neu betr. Parzellen: Parzellen neu von Schutzzone betroffen (Schutzzoneneintrag neu anmerken)
- Entlassene Parzellen: Parzellen, welche von überarbeiteter Schutzzone nicht mehr betroffen sind (Schutzzoneneintrag löschen)

Sobald die Güterregulierung in Gempen umgesetzt ist, müssen die Schutzzonenanmerkungen vom Grundbuchamt auf die mutierten Grundstücke übertragen werden: Anstelle der alten, aufgehobenen GB-Nummern gelten nun zusätzlich die neuen GB-Nummern gemäss der Spalte „Eintrag mit Güterregulierung“ in Anhang 5 des Schutzzonenreglements.

Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch der Einwohnergemeinde Gempen und der Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon, zu Handen der Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach.

- 3.8 Die Einwohnergemeinde Gempen und die Gemeinde Nuglar - St. Pantaleon haben für diesen Beschluss je die Hälfte der Bewilligungsgebühr von insgesamt Fr. 2'023.00 (inkl. Publikationskosten) zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.



## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (RH ad acta 354.117.002 mit einem gen. Dossier, FS BS, FS BSA, FS SEG, FS GS, FS SWW, FS WB) (7)

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag RRB-Nr. und Datum bei VEGAS-Nrn. 617259001 und 617258001; SZ-Datenbank: Anpassung unter 354.117.002, mit einem gen. Dossier [folgt später von SO!GIS retour, anschliessend Weiterleitung an Amtschreiberei])

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation, SO!GIS, P. Senn, mit Antrag um Mutation der Schutzzone und RRB-Attribute im gszoar.shp, mit einem gen. Dossier (nach Ausführung retour an AfU)

Amt für Raumplanung, mit einem gen. Dossier

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, mit einem gen. Dossier

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 3 gen. Dossiers

Kantonales Laboratorium Kanton Basel-Landschaft, Trinkwasserinspektorat, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal, mit einem gen. Dossier

Einwohnergemeinde Gempfen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempfen, mit einem gen. Dossier, mit Rechnung, **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar, mit einem gen. Dossier, mit Rechnung, **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Seltisberg, Liestalerstrasse 4, 4411 Seltisberg, mit zwei gen. Dossiers, **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Gempfen, z.H. Heiner Meier, Gartenweg 7, 4145 Gempfen **(Einschreiben)**

Dr. Jost Schweizer, Beratender Geologe, Eigenweg 15, 4107 Ettingen, mit einem gen. Dossier

Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Gempfen und Gemeinde Nuglar – St. Pantaleon: Teilaufhebung der bestehenden und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für die Tugmattquellen der Wasserversorgung Seltisberg (BL).“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach; mit der Bitte um Eintrag der Anmerkungen im Grundbuch Gempfen und Nuglar – St. Pantaleon gemäss Ziffer 3.7 des vorliegenden Beschlusses, mit einem gen. Dossier [Ex. von SO!GIS])

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente aus den Jahren 1986 (genehmigt mit RRB Nr. 1904 vom 23. Juni 1986), welche ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne von Ziff. 3.4 im Dispositiv des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben. Die Fortschreibung des Schutzzonenplans für das Gemeindegebiet Gempfen hat nach beigelegter Vorlage zu erfolgen.

(

(